



GEMEINDEAMT ELMEN
Bezirk Reutte/Tirol

Kanalgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elmen vom 12.12.2017 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Elmen erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird für Tenne und Stall von der Bemessung der Anschlussgebühr nach Abs. 1 abgesehen. Dies gilt auch für derzeit nicht mehr bewirtschaftete Betriebe, wenn die Tenne und der Stall nicht außerlandwirtschaftlich genutzt werden.
3. Garagen für Pkw (freistehend oder in Gebäuden integriert) sowie freistehende Objekte ohne Wasseranschluss werden ebenfalls zur Bemessung der Anschlussgebühr nicht herangezogen
4. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **€ 6,42** inkl. USt. pro m³ umbautem Raum, die Mindestanschlussgebühr **€ 4.346,03** inkl. USt.
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,55 inkl. USt. pro m³.
2. Als Mindestgebühr werden für jedes angeschlossene Grundstück 50 m³ und für jedes Fremdenbett zusätzlich jeweils 3 m³ zu Grunde gelegt.
Von der Mindestgebühr ausgenommen sind unbewohnte Nebengebäude.
3. Für Objekte mit Viehhaltung sowie für größere Gartenanlagen wird der mittels Subzähler ermittelte Wasserverbrauch von der Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsg Gebühr freigestellt.
Unabhängig davon werden bei Wohngebäuden mit landwirtschaftlichen Gebäuden die Mindestgebühr von 50 m³ zu Grunde gelegt.
4. Der Gebührenanspruch für die laufende Gebühr entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage. Hinsichtlich der Mindestgebühr entsteht der Gebührenanspruch mit 15.10. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 14.12.2017

Abgenommen am: 29.12.2017



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Heinrich Ginther